

Stellungnahmen nach § 2 (2), § 3 (1), und § 4 (1) BauGB zur 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn
Frühzeitige Beteiligung von der Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Bürgerinnen und Bürgern

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| ▪ 1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig | 15.06.2022 |
| ▪ 2. Femern A/S, Vester Søgade 10, DK-1601 København V | 16.06.2022 |
| ▪ 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck | 17.06.2022 |
| ▪ 4. Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Straße 1, 23684 Pönitz | 20.06.2022 |
| ▪ 5. Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg | 21.06.2022 |
| ▪ 6. Stadtwerke Fehmarn Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn | 22.06.2022 |
| ▪ 7. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H, Hopfenstraße 1B, 24114 Kiel | 23.06.2022 |
| ▪ 8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn | 24.06.2022 |
| ▪ 9. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küstenstraße 30, 24103 Kiel | 24.06.2022 |
| ▪ 10. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck | 29.06.2022 |
| ▪ 11. Deutscher Wetterdienst, Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg | 30.06.2022 |
| ▪ 12. Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck | 30.06.2022 |
| ▪ 13. Amt Oldenburger Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein | 01.07.2022 |
| ▪ 14. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg | 01.07.2022 |
| ▪ 15. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg | 05.07.2022 |
| ▪ 16. Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost, Heiligenhafener Chaussee 35, 23758 Oldenburg i.H. | 06.07.2022 |
| ▪ 17. Kreis Ostholstein, Postfach 433, 23694 Eutin | 12.07.2022 |
| ▪ 18. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Robert-Schade-Str. 24, 23701 Eutin | 12.07.2022 |

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich nicht zurückgemeldet:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein; Lorentzdamm 16, 24103 Kiel
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Lübeck, Waldenser Straße 6, 23566 Lübeck
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas u. Telekommunikation, Post u. Eisenbahn, Talstraße 34-42, 66119 Saarbrücken
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Postfach 1124, 24569 Bad Bramstedt
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullstraße 4, 69126 Heidelberg
- Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH - EGOH, Röntgenstraße 1, 23701 Eutin
- Ev. Kirchengemeinde - Burg a.F., Breite Straße 47, 23769 Fehmarn
- Ev. Kirchengemeinde - Landkirchen, Hauptstraße 30, 23769 Fehmarn
- Gemeindeführer Torsten Steffen, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region Hamburg/Schleswig-Holstein, Süderstraße 32 b, 20097 Hamburg
- Landesamt für Denkmalpflege, Wall47/51, 24103 Kiel
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abteilung IV6, Postfach 71 25, 24171 Kiel
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abteilung IV5, Postfach 71 25, 24171 Kiel
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus, Postfach 71 28, 24171 Kiel
- NABU Schleswig-Holstein - Landesgeschäftsstelle, Färberstraße 51, 24534 Neumünster
- Pfarrei St. Vincelin / Kath. Kirchengemeinde - St. Franziskus Xaverius, Neustädter Str. 2, 23785 Oldenburg
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Überseering 33a, 22297 Hamburg
- Tourismusservice Fehmarn, Zur Strandpromenade 4, 23769 Fehmarn
- Untere Forstbehörde, Robert-Schade-Str. 24, 23701 Eutin
- Verein Jordsand e.V. - Haus der Natur Wulfsdorf, Bornkampsweg 35, 22926 Ahrensburg
- Wasserbeschaffungsverband Fehmarn, Strukkamp 69, 23769 Fehmarn
- Zweckverband Ostholstein (ZVO), Wagrienring 3-13, 237230 Sierksdorf

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

- Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden - Stellungnahme vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig (15.06.2022)	1.
1.1	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gern. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	1.1 Vielen Dank für den Hinweis. Die Vorgaben des Archäologischen Landesamtes <u>werden berücksichtigt</u> . Sie wurden in der Begründung im Kapitel „Denkmalschutz und Archäologie – Archäologisches Interessensgebiet“ bereits aufgeführt. Dort wird zusätzlich eine Konkretisierung der betroffenen Flächen vorgenommen. Eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung erfolgt aus Gründen der Planlesbarkeit nicht.
1.2	Denkmale sind gern. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	1.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wurde berücksichtigt</u> . Die Begründung wurde bereits um den genannten Verweis ergänzt.
1.3	Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der weiteren Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforder-	1.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser <u>wird berücksichtigt</u> Die notwendigen Untersuchungen werden vor Baubeginn durchgeführt und der Untersu-

	lich sind.	chungsaufwand mit dem Archäologischen Landesamt vorab abgestimmt.
1.4	Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gern. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	1.4 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Der genannte Verweis wird in die Begründung im Kapitel „Denkmalschutz und Archäologie“ übernommen.
1.5	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	1.5 und 1.6 Vielen Dank für die Hinweise, diese wurden bereits in der Begründung berücksichtigt . In der Begründung sind der genannte Verweis auf das Denkmalschutzgesetz (DSchG) und der Verweis über die Archäologischen Kulturdenkmale im Kapitel „Denkmalschutz und Archäologie – Bodendenkmale“ aufgeführt.
1.6	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
2.	Femern A/S, Vester Søgade 10, DK-1601 København V (16.06.2022)	2.
2.1	Gegen Ihren Plan bestehen keine Bedenken. Wir würden uns freuen, wenn auch das Planungsbüro Brandes uns stets die Begründung, Planzeichnung und, sofern vorhanden, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung jeweils als PDF-Datei mit der Beteiligung mitübersenden würde.	2.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Die geforderten Dokumente (Begründung, Plan, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) werden Femern A/S im Zuge der formalen Beteiligung Träger öffentlicher Belange per Mail oder über einen

		Link als PDF-Datei übersendet.
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck (17.06.2022)	3.
3.1	Die Baumaßnahme zum geplanten Regenrückhaltebecken berührt im südlichen Plangebiet ggf. Anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir bitten deshalb um möglichst frühzeitige Einbindung/Information vor Beginn der Baumaßnahme, mindestens 6 Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn.	3.1 und 3.2 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden in der Ausführungsplanung, die an das parallellaufende Bauleitplanverfahren anschließt, berücksichtigt . Die deutsche Telekom
3.2	Anliegend [Anlage 1 - Anm. d. Verfassers] der entsprechende Bestandsplan; bei den dort vorhandenen Anlagen handelt es sich lediglich um Hausanschlusskabel.	wird vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (min. 6 Monate), darüber informiert, dass eventuell Leitungen im Bereich des durchzuführenden Bauabschnittes betroffen sein könnten.
4.	Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Straße 1, 23684 Pönitz (20.06.2021)	4.
4.1	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com .	4.1 und 4.2 Vielen Dank für die Hinweise; diese werden berücksichtigt . Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ wird vom Vorhabenträger in der Ausführungsplanung, die an das parallellaufende Bauleitplanverfahren anschließt, berücksichtigt.
4.2	Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merk-	

	blatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com	
4.3	Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	4.3 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt .
5.	Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (21.06.2022)	5.
5.1	Ihr Anschreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren. Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet/BP-gebiet liegt weiter entfernt von Eisenbahnstrecken des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit nicht berührt. Es bestehen keine planrechtlichen Bedenken auf Seiten des EBA.	5.1 Vielen Dank für die Hinweise; diese werden berücksichtigt .
6.	Stadtwerke Fehmarn Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn (22.06.2022)	6.
6.1	Schmutzwasser: Die Stadtwerke Fehmarn (SWF) sind für den Bereich OT Burg, Burgstaaken und Burgtiefe für die Schmutzwasserentsorgung und Klärung des Abwassers zuständig sowie für das Einzugsgebiet Süd und Ost des ZVO. Die SWF betreiben im Menzelweg eine Kläranlage (Ausbaugröße 49.500 EW). Das Klärwerk muss uneingeschränkt während der späteren Baumaßnahme zu jeder Tag- und	6.1 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden berücksichtigt . Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Eine Abstimmung der vorgesehenen (Entwässerungs-)Planung mit den SWF ist am 05.09.2022

	<p>Nachtzeit erreichbar, auch durch größere LKW (Spülfahrzeuge/ Tankfahrzeuge/Lieferdienste usw.), sein. Die Erreichbarkeit ist jetzt durch den Menzelweg sichergestellt. Dies ist unbedingt zu beachten. Zudem wird derzeit durch die SWF eine Teilumverlegung des Schmutzwasserhauptkanals zum Klärwerk Burgstaaken durch den Bereich Straße Menzelweg oder über einen Teilbereich der neuen Umgehungsstraße aus dem Bereich Burgstaaken geplant. Der derzeitige Planungstand (Variantenplanung) kann bei Bedarf vorgelegt werden und sollte dann im späteren Verlauf der planerischen und baulichen Umsetzung der Straße abgestimmt werden.</p>	<p>erfolgt. Die dauerhafte verkehrliche Erreichbarkeit der Kläranlage wird in der Ausführungsplanung, die an das parallellaufende Bauleitplanverfahren anschließt, berücksichtigt Die Teilumverlegung des Schmutzwasserhauptkanals wird im Zuge der Ausführungsplanung, die sich an das parallellaufende Bauleitplanverfahren anschließt, berücksichtigt. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers die Abstimmung mit den SWF in die Wege durchzuführen.</p>
<p>6.2</p>	<p>Niederschlagwasser: Zudem sind die SWF auf der gesamten Insel Fehmarn für die Entsorgung und Vorbehandlung vor Ableitung von Niederschlagwasser für die versiegelten und bebauten Flächen der Ortslagen zuständig. Somit hier auch für die Ortslage Burg. Ein Teilbereich des Menzelwegs entwässert in das Verbandsgewässer 5.8 des WaBoV Nord Ost. Die vorhandenen Bestandsleitungen müssen auch bei der späteren planerischen und baulichen Umsetzung erhalten bzw. mit in das neu zu erstellende NW-Kanalsystem integriert werden. Die entsprechenden Bestandspläne können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Da der Bereich, der neu zu erstellenden Straße nicht in die Zuständigkeit der SWF fällt, ist dies mit dem Kreis OH (Untere Wasserbehörde) sowie dem Wasser und Bodenverband Nord Ost (WaB0V) abzustimmen. Eine dementsprechende hydraulische Berechnung ist zu erstellen sowie ein Wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung einzureichen. Die Rückhaltung muss auf 1,2 l/sie angeschlossene ha Fläche ausgelegt werden. Eine Leichtstoffrückhaltung ist ebenfalls zu prüfen. Das seitens des WaBoV betriebene Schöpfwerk im Bereich Burgstaaken ist schon derzeit fast an seine Kapazitätsgrenzen angelangt.</p>	<p>6.2 Vielen Dank für die Hinweise; diese <u>werden berücksichtigt</u>. Die Begründung wird im Kapitel „Gewässerschutz“ entsprechend ergänzt. Das vorhandene entwässerungstechnische Gutachten wurde aktualisiert und wird als Anlage der Begründung beigelegt. Die vorhandenen Bestandsleitungen für die Niederschlagswasserableitung im Bereich des Menzelwegs werden in der Ausführungsplanung, die sich an das parallellaufende Bauleitplanverfahren anschließt, berücksichtigt. Die Bestandsleitungen sind zu erhalten oder in das neue NW-Kanalsystem zu integrieren. Zudem ist eine hydraulische Berechnung zu erstellen und ein wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung einzureichen. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers dies mit der unteren Wasserbehörde und</p>

		<p>dem WBV abzustimmen. Dabei ist die Rückhaltung auf 1,2 l/s angeschlossene ha Fläche auszulegen und eine Leichtstoffrückhaltung zu prüfen.</p> <p>Der Vorhabenträger stellt zudem vor Baubeginn durch Ertüchtigungs- oder Rückhaltemaßnahmen sicher, dass die Kapazitäten des Schöpfwerk Burgstaaken nicht überlastet werden. Dieses Vorgehen wird vom Vorhabenträger mit dem WBV abgestimmt.</p>
7.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H, Hopfenstraße 1B, 24114 Kiel (23.06.2022)	7
7.1	Zur Aufstellung der 34. F-Planänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet westlich des Ortsteils Burg auf Fehmarn - Ortsentlastungsstraße, Ortsentlastungsstraße, nördlich des Menzelweges, südlich des Syltweges und östlich angrenzend an den Burgstaakener Graben - Versorgungsanlage Regenrückhaltebecken - nehme ich aus Sicht des Küsten - und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:	7.1 Vielen Dank für den Hinweis
7.2	Zusammenfassung	7.2
7.2.1	Das Plangebiet der 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn befindet sich westlich des Ortsteils Burg auf Fehmarn, nördlich des Menzelweges, südlich des Syltweges und östlich angrenzend an den Burgstaakener Graben. Das überplante Gebiet befindet sich in einer Entfernung von rund 170 m bis 210 m Entfernung zu dem in diesem Abschnitt vorhandenen Landes-schutzdeich „Burg - Wulfen“, Abschnitt Burgstaaken.	7.2.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt.</u>
7.2.2	Die gesamte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn liegt in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet nach § 59 Abs. 1 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG).	7.2.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt.</u> Der entsprechende Vermerk in der Begründung im Kapitel „Küsten- und Hochwasserschutz“ wurde angepasst.

7.3	Stellungnahme	7.3
7.3.1	Bau- und Nutzungsverbote und dgl.	7.3.1
7.3.1.1	<p>Es bestehen grundsätzlich umfangreiche Benutzungs- und Bauverbote gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste).</p> <p>Gemäß § 82 Abs. 1 LWG (Errichtung baulicher Anlagen an der Küste) dürfen bauliche Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landes-schutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen (Nr. 1), ▪ im Deichvorland (Nr. 2), ▪ in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Stei-lufers oder vom seeseitigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles (Nr.3) ▪ sowie in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (59 Abs. 1 Satz 2 LWG) (Nr.4) <p>nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Dies bedeutet, dass innerhalb der o. a. Bereiche grundsätzlich keine neue/zusätzliche Bebauung errichtet und keine wesentliche Änderung von Bestandsbauten vorgenommen werden darf. Ungeachtet dessen gilt für bestehende bauliche Anla-gen ein Bestandsschutz, der aber keinen Anspruch auf Genehmigung eines Ersatzbaus beinhaltet.</p>	7.3.1.1 und 7.3.1.2 Vielen Dank für die Hinwei-se, diese <u>werden berücksichtigt.</u>
7.3.1.2	Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.	
7.3.2	Bewertung der Bau- und Nutzungsverbote und dgl.	7.3.2
7.3.2.1	Das Bauverbot gemäß § 82 Abs. 1 <u>Nummer 1</u> LWG (50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenbö-schung eines Landesschutzdeiches) findet hier keine Anwendung, da sich der in diesem Abschnitt vorhandene Landesschutzdeich „Burg - Wulfen“, Abschnitt Burgstaaken, in einem Abstand von mindestens 170 m zum Deichinnenfuß befindet.	7.3.2.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u>
7.3.2.2	Das Plangebiet befindet sich des Weiteren weder im Bereich eines Deiches/Deichschutzstreifens gemäß § 66 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG (Benutzungen von Deichen), noch werden	7.3.2.2 Vielen Dank für die Hinweise, diese <u>werden teilweise berücksichtigt</u> und die Be-

	<p>grundlegende Belange des § 80 LWG (Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste) und des § 81 LWG (Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen an der Küste) berührt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich derzeit zwar vollständig in einem ausgewiesenen Hochwasserrisiko- gebiet an der Küste gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LWG, wird aber durch den Landesschutzdeich „Burg — Wulfen“, Abschnitt Burgstaaken, vor Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereig- nissen geschützt. Eine potentielle großräumige Überflutungsgefährdung in Folge eines Ostsee- hochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisses für das landseitig des Landesschutzdeiches liegende Gebiet kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, kommt aber nur insoweit zum Tragen, sofern es bei einer Ostseesturmflut zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.</p> <p>Die für die Bewertung maßgeblichen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten können im Hochwasser-Sturmflut-Informationssystem Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de) eingesehen werden. Dort ist unter “Hochwasserkarten 2. Berichtszyklus 2019“ und „Küstenhochwasser“ die Hochwassergefahrenkarte „HWGK HW200“ auszuwählen.</p>	<p>gründung im Kapitel „Küsten- und Hochwasser- schutz – Hochwasserschutz“ entsprechend ergänzt</p>
<p>7.4</p>	<p>Prüfungsergebnis</p>	<p>7.4</p>
<p>7.4.1</p>	<p>Nach Sichtung der eingereichten Planungsunterlagen sowie nach Auswertung des mir derzeit vor- liegenden Kartenmaterials bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes gegen die geplante Aufstellung der 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet westlich des Ortsteils Burg auf Fehmarn, Ortsentlastungsstraße, nördlich des Menzelweges, süd- lich des Syltweges und östlich angrenzend an den Burgstaakener Graben - Versorgungsanlage Regenrückhaltebecken , grundsätzlich keine Bedenken und im Verlauf des weiteren Beteiligungs- verfahrens könnte dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand zugestimmt werden.</p>	<p>7.4.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u></p>
<p>7.4.2</p>	<p>Da sich das gesamte Plangebiet in einem ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet befindet, ist eine verbindliche Darstellung des Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung erforderlich. Das Hochwasserrisikogebiet ist als Hochwassergefahrenkarte gemäß § 9 (6a) BauGB nachrichtlich zu</p>	<p>7.4.2 Vielen Dank für die Hinweise, diese <u>werden berücksichtigt</u>; die Planzeichnung und die Begründung werden entsprechend ergänzt. Das</p>

	übernehmen und im F-Plan darzustellen. BauGB § 9 Abs. (6a): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de).	Hochwasserrisikogebiet wird gemäß §9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung vermerkt. Dargestellt ist das Szenario HWRK HW200 für ein 200-jähriges Hochwasser als Hochwasserrisikogebiet. Die Karte wird den angemerkten Planunterlagen entnommen (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de).
7.5	Hinweise	7.5
7.5.1	Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplans Küstenschutz müssen auch künftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fehmarn Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.	7.5.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Auf die auch künftige zu gewährleistende Durchführbarkeit von anstehenden Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes wurde in der Begründung im Kapitel „Küsten- und Hochwasserschutz – Hochwasserschutz“ bereits hingewiesen.
7.5.2	Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt.	7.5.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt und in der Begründung im Kapitel „Küsten- und Hochwasserschutz – Deichbaumaßnahme“ ergänzt.
7.5.3	Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasser besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land	7.5.3 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

	keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme not wendiger Schutzmaßnahmen.	
7.5.4	Abschließend weise ich noch darauf hin, dass die Verantwortung für eine entsprechende Vorsorge gegen Ostseehochwasser- und/oder Ostseesturmflutereignisse sowie deren Folgen ausschließlich beim Vorhabenträger bzw. der Stadt Fehmarn liegt.	7.5.4 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u> . Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
7.5.5	Nach Beendigung des Beteiligungsverfahrens und Beschluss der Satzung bitte ich um die Vorlage eines Exemplars der rechtskräftigen Flächennutzungsplanänderung. Vielen Dank im Voraus.	7.5.5 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u> . Dem LKN.SH wird der rechtskräftige Bebauungsplan durch den Vorhabenträger zugestellt werden.
7.5.6	Für Fragen stehe ich Ihnen unter den o. a. Erreichbarkeiten gerne zur Verfügung. Dienstags und donnerstags bin ich i. d. R. unter der Rufnummer 04321 / 330080 (Homeoffice) erreichbar. Aufgrund von Außendienstterminen o. ä. kann es hier zu Verschiebungen kommen.	7.5.6 Vielen Dank für den Hinweis.
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenengraben 200, 53123 Bonn (24.06.2022)	8.
8.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	8.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u>
8.2	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	8.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u>
9.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Küstenstraße 30, 24103 Kiel (24.06.2022)	9.
9.1	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind	9.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u>

10.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 (Lübeck29.06.2022)	10.
10.1	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	10.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u>
11.	Deutscher Wetterdienst, Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg (30.06.2022)	11.
11.1	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	11.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese <u>werden berücksichtigt</u> .
11.3	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	11.3 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u> . Klimatologische Gutachten sind für das Vorhaben nicht erforderlich
12.	Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck (30.06.2022)	12.
12.1	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	12.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u> Nach dem derzeitigen Planungsstand werden Handwerksbetriebe nicht „beeinträchtigt“. Unabhängig davon, wäre bei einer Beeinträchtigung ein „sachgerechter Wertausgleich“ rechtlich nicht begründbar.
13.	Amt Oldenburger Land, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg in Holstein (01.07.2022)	13.

13.1	Seitens der Gemeinde Großenbrode bestehen gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Fehmarn keine Einwände.	13.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt
14.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg (01.07.2022)	14.
14.1	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	14.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt
15.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg (05.07.2022)	15.
15.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	15.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt
16.	Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost, Heiligenhafener Chaussee 35, 23758 Oldenburg i.H. (06.07.2022)	16.
16.1	Dem Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost sind am 10.06.2022 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Stellungnahme übergeben worden. Antragsteller ist die Stadt Fehmarn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Weber. Im Zuge der Entstehung der festen Fehmarnbeltquerung soll eine Verbindungsstraße am westlichen Rand des Ortsteils Burg a.F. - von der K43 (Blieschendorfer Weg) bis zur Hafenstraße in Burgstaaken - mit einer Gesamtlänge von rund 1,6 km gebaut werden.	16.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt
16.2	In diesem Zusammenhang steht die 34. FNPÄ der Stadt Fehmarn. Des Weiteren sollen die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung eines Regenrückhaltebeckens im Rahmen des B-	16.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt

	Planes Nr. 79 geschaffen werden.	
16.3	Nach den vorliegenden Unterlagen ist geplant, dass anfallende Oberflächenwasser der Verbindungsstraße über fahrbahnbegleitende Mulden-Rigolen und über ein ca. 800 m ³ großes Regenrückhaltebecken gedrosselt in das Verbandsgewässer Nr. 5.8 abzuleiten. Der WBV begrüßt, dass in der Begründung unter Pkt. 9.1 die Belange des Verbandes z.T. bereits berücksichtigt wurden.	16.3 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird teilweise berücksichtigt.</u> Das Regenrückhaltebecken ist nach derzeitigem Planungstand auf circa. 700 m ³ dimensioniert. Das vorhandene entwässerungstechnische Gutachten wurde aktualisiert und wird als Anlage der Begründung beigelegt.
16.4	Der Verband weist darauf hin, dass die geplanten Flächen letztlich über das Schöpfwerk Burgstaaken in die Ostsee abgeleitet werden. In anderen Verfahren wurde bereits auf die fehlende Kapazität des Schöpfwerkes Burgstaaken hingewiesen. Das Schöpfwerk wurde seinerzeit nur für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen konzipiert. Die in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten dazugekommenen versiegelten Flächen stellen eine Mehrbelastung dar, sodass das Schöpfwerk die Entwässerung schon bei „normalen“ Regenereignissen nicht sicherstellen kann. Die Thematik ist der Stadt Fehmarn bekannt, und es sollen seinerzeit bereits Verhandlungen mit der Stadt Fehmarn hinsichtlich eines Neubaus des Schöpfwerkes stattgefunden haben.	16.4 Vielen Dank für den Hinweis; dieser <u>wird berücksichtigt.</u> Die Begründung wird im Kapitel „Gewässerschutz“ entsprechend ergänzt. Das vorhandene entwässerungstechnische Gutachten wurde aktualisiert und wird als Anlage der Begründung beigelegt. Das Entwässerungskonzept attestiert der Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße eine Verringerung der Einleitmenge bei 5-jährigen Starkregenereignissen durch die Einrichtung der Rigolenmulden und des Regenrückhaltebeckens. Das Regenrückhaltebecken ist so dimensioniert, dass es auch über Kapazitäten für das geplante Mischgebiet (Syltweg) verfügt. Zusätzlich ist eine Feuchtwiese (Überflutungsfläche) vorgesehen, die weitere 530 m ³ Wasser aufnehmen können wird.

		<p>Gleichzeitig wird mit dem bestehenden Teil des Syltwegs bereits versiegelte Fläche, die bisher direkt in den Wiesengraben entwässerte, künftig über die beschriebenen Maßnahmen entwässert.</p> <p>Der Vorhabenträger stellt vor Baubeginn durch Ertüchtigungs- oder Rückhaltemaßnahmen sicher, dass die Kapazitäten des Schöpfwerk Burgstaaken nicht überlastet werden. Dieses Vorgehen wird vom Vorhabenträger mit dem WBV abgestimmt.</p>
16.5	<p>Aus den vorgenannten Gründen kann der WBV Fehmarn Nord-Ost ohne weitere Angaben zu der geplanten Entwässerungssituation noch keine abschließende Stellungnahme zur 34. FNPÄ der Stadt Fehmarn abgeben. Für Abstimmungsgespräche steht der Verband jederzeit gerne zur Verfügung. Der WBV ist entsprechend im Rahmen der weiteren Planung erneut zu beteiligen.</p>	<p>16.5 Vielen Dank für die Hinweise, diese <u>werden berücksichtigt</u></p> <p>Eine weitere Abstimmung auf Grundlage des zu Entwässerungskonzept erfolgt im nächsten Verfahrensschritt.</p>
17	Kreis Ostholstein, Postfach 433, 23694 Eutin (12.07.2022)	17
17.1	<p>Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz • Abfall • Naturschutz • Bauordnung • Brandschutz • Grundstücks- und Gebäudeservice 	<p>17.1 Vielen Dank für die Hinweise, die so weit wie möglich in der Begründung berücksichtigt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsaufsicht • Regionale Planung <p>Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:</p>	
17.2	Bauleitplanung	17.2
17.2.1	<p>Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)</p> <p>Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.</p>	<p>17.2.1</p> <p>Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung ist für das weitere Verfahren um einen qualifizierten Umweltbericht ergänzt worden. Der Inhalt des Umweltberichtes orientiert sich dabei an Anlage 1 BauGB und Anlage 3 des UVPG.</p>
17.3	<p>Gewässerschutz</p> <p>Um das Vorhaben im Bereich der Stadt Fehmarn, die Errichtung einer Entlastungsstraße planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.</p>	<p>17.3</p> <p>Vielen Dank für die Hinweise, die so weit wie möglich in der Begründung und in der Planzeichnung berücksichtigt werden.</p>
17.3.1	<u>Niederschlagswasser</u>	17.3.1
17.3.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Rückhaltebecken eine Abwasseranlage nach § 52 LWG ist, die der Genehmigung nach §52 LWG durch die Wasserbehörde bedarf. Die Einleitung des von befestigten Flächen in ein Gewässer abfließenden Niederschlagswassers erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8-10 und 13 WHG. Der Erlaubnisantrag ist bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.</p>	<p>17.3.2 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden berücksichtigt. Die Begründung wird im Kapitel „Gewässerschutz“ entsprechend ergänzt. Die entsprechenden Genehmigungen (Genehmigung nach §52 LWG, wasserrechtliche Erlaubnis nach §8-10 und 13 WHG) werden im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger eingeholt.</p>
17.3.3	Ich empfehle, die ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens bereits während des	17.3.3 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird

	Bauleitverfahrens zu ermitteln.	<u>berücksichtigt.</u> Die Lage und Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens ist im Entwässerungskonzept berücksichtigt. Diese ist zur öffentlichen Auslegung Gegenstand der Begründung.
17.3.4	Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend ersichtlich, ob die Entwässerungsplanung aus dem Planfeststellungsverfahren aus 2016/2019 weiterhin Bestand haben soll. Die Niederschlagswasserentsorgung ist zu erläutern und darzustellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	17.3.4 1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt.</u> Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet, die fertige Planung wird im Zuge der Veröffentlichung mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden und Gegenstand der Begründung sein.
17.3.5	Die gesicherte Erschließung kann für das Einzelvorhaben erst angenommen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt worden sind.	17.3.5 Vielen Dank für den Hinweis, <u>dieser wird berücksichtigt.</u> Die Begründung wird im Kapitel „Gewässerschutz“ entsprechend ergänzt. Die erforderlichen Genehmigungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger eingeholt.
17.3.6	Solange darf die Gemeinde nicht eine Genehmigungsfreistellung einreichen (beim Bauamt) noch darf sie die Erschließung als öffentliche rechtlich gesichert bestätigen	17.3.6 Vielen Dank für den Hinweis, diese <u>werden teilweise berücksichtigt.</u> Dieses Verfahren behandelt die 34. Änderung des F-Plans der Stadt Fehrmann. Ein Flächennutzungsplan stellt dabei die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde dar. Es handelt sich dabei um eine vorbereitende Bauleitplanung, die keine Außenwirkung erzielt. Eine F-Plan-Änderung kann daher nicht Grundlage für eine Genehmigungsfreistellung oder

		eine gesicherte Erschließung sein. Der Hinweis bezüglich der öffentlichen, rechtlich gesicherten Erschließung ist in der Begründung trotzdem im Kapitel „Gewässerschutz“ berücksichtigt.
17.4	Bodenschutz	17.4
17.4.1	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht <u>keine</u> grundsätzlichen Bedenken. Altlasten, Altablagerungen oder Altstandorte sind nicht bekannt.	17.4.1 Vielen Dank für die Hinweise, diese <u>werden berücksichtigt</u> . Die Angaben zu Altlasten, Altablagerungen und Altstandorten wurden in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Kapitel „Bodenschutz“ zu finden.
17.4.2	Im Bundesbodenschutzgesetz — BBodSchG - ist in den § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und 7 (Vorsorgepflicht) verankert, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden sollen, bzw. diese zu sanieren sind. Bei Arbeiten, die zu schädlichen Bodenveränderungen führen können, ist Vorsorge gegen das Entstehen zu treffen.	17.4.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u> . Die Hinweise werden in der Begründung im Kapitel „Bodenschutz – Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen“ aufgenommen. Die Durchführung der notwendigen Bodenschutzmaßnahmen ist durch den Vorhabenträger vor und während des Bauprozesses sicherzustellen.
17.4.3	Einzelne Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz werden in der Begründung bereits beschrieben. Zusätzlich ist die 2019 eingeführte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden.	17.4.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser <u>wird berücksichtigt</u> und der Verweis auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird in Kapitel „Bodenschutz – Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen“ der Begründung aufgenommen.

<p>17.4.4</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist gemäß DIN 19639 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben, • eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung, • Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen • die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung, • Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster), • den Bodenschutzplan (Maßstab 1: 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen, • Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten, • Zwischenbewirtschaftung sowie • Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen. <p>Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.</p>	<p>17.4.4 Vielen Dank für die Hinweise, diese <u>werden teilweise berücksichtigt</u>.</p> <p>In der Begründung der 34. Änderung des F-Plan werden im Kapitel „Hinweise zum Bodenschutz“ aufgeführt. Diese zeigen auf, welche Art von Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden beispielsweise zu beachten sind. Dort wurden zudem die genannte DIN-Norm 19639 und die aufgezählten Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept ergänzt.</p> <p>Ein Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan erlässt dabei den Vorhabenträger nicht aus dem Nachweis eines Bodenschutzkonzepts gemäß DIN 19639 vor Baubeginn.</p> <p>Auf der Ebene der Ausführungsplanung ist der Planungsfortschritt so hinreichend konkretisiert, dass detaillierte Bodenschutzmaßnahmen und Auflagen entwickelt werden können.</p> <p>Die in der Begründung der 34. Änderung des F-Plans aufgeführten Hinweise in Bezug auf Bodenschutz zeigen damit im Grundsatz auf, welche Anforderungen an Schutzmaßnahmen für Boden und an ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept gestellt werden. Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzepts und der bodenschützenden Maßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger sicher-</p>
----------------------	---	---

		zustellen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
17.4.5	Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine bodenkundlich-ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.	17.4.5 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Die Begründung wird im Kapitel „Bodenschutz – Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen“ entsprechend ergänzt. Die geforderte fachliche Begleitung des Bauprozesses wird vor Baubeginn benannt.
17.5	Abfall	17.5
17.5.1	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:	17.5.1 Vielen Dank für die Hinweise, die so weit wie möglich in der Begründung berücksichtigt werden.
17.5.2	Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ - (Stand 2003).	17.5.2 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden berücksichtigt . Im Kapitel „Bodenschutz“ wurde der Abschnitt der Begründung, der sich mit Verfüllung und Auffüllung beschäftigt, um den angemerkten „Verfüllerlass“ ergänzt. Der Verweis auf die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der LAGA Nr. 20 sind in der Begründung bereits aufgeführt.
17.5.3	Sofern für die Baustraßen und -wege Recycling-Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1 .1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.	17.5.3 Vielen Dank für die Hinweise, diese werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt . Die Begründung wird im Kapitel „Abfall“ entsprechend ergänzt.
17.5.4	Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	17.5.4 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird während des Baus berücksichtigt . Die Be-

		gründung wird im Kapitel „Abfall“ entsprechend ergänzt.
17.6	Grundstücks- und Gebäudeservice Zu der oben genannten Planung nehme ich als Träger der Straßenbaulast für die im Planungsgebiet betroffene Kreisstraße K 43 wie folgt Stellung:	17.6 Vielen Dank für die Hinweise, die so weit wie möglich in der Begründung berücksichtigt werden.
17.6.1	Beim Bau des Entwässerungssystems inkl. der Erschließung im Bereich der neuen Gemeinde-Verbindungsstraße zwischen der K 43 und dem Ortsteil Burgstaaken ist zu beachten, dass die Beschaffenheit der K 43 sowie die Entwässerungsanlagen der K 43 zu keiner Zeit beeinträchtigt werden dürfen.	17.6.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird bei der Ausführungsplanung und während des Baus berücksichtigt . Die Begründung wird im Kapitel „Straßenbau und Zuwegungen“ entsprechend ergänzt. Das Vorgehen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der K 43 und der zugehörigen Entwässerungsanlagen wird vor Beginn des entsprechenden Bauabschnittes mit dem Kreis (Fachbereich 6.65 Grundstücks- und Gebäudeservice) abgestimmt und festgelegt.
17.6.2	Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist eine Stellungnahme des LBV S-H einzuholen, sofern nicht bereits geschehen.	17.6.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wurde bereits berücksichtigt . Die LBV wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über das Vorhaben informiert und beteiligt. Die Stellungnahme des LBV.SH ist in der Abwägung berücksichtigt.
17.6.3	Es wird vorausgesetzt, dass dem Kreis Ostholstein durch das o. g. Plangebiet keine Nachteile oder Kosten entstehen.	17.6.3 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Die Begründung wird im Kapitel „Straßenbau und Zuwegungen“ entsprechend ergänzt.
17.6.4	Vorbehaltlich der Äußerung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein bestehen zu der vorgenannten Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	17.6.4 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt

17.7	Naturschutz	17.7
17.7.1	<u>Gesetzlich geschützte Biotope</u>	17.7.1
17.7.1.1	Anlass der 34. F-Plan Änderung ist die Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung: Versorgungsanlage Regenrückhaltebecken.	17.7.1.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt
17.6.1.2	Nach der landesweiten Biotopkartierung handelt es sich bei der ausgewiesenen Fläche für das Regenrückhaltebecken um ein gesetzlich geschütztes Biotop (2c Röhricht BiotopVO, § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG). Für die Überplanung der Fläche ist eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich (67 BNatSchG). Eine naturschutzfachliche Bewertung der Fläche ist in der vorliegenden Planung nicht erfolgt. Die naturschutzrechtliche Befreiung kann deshalb zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Aussicht gestellt werden.	17.6.1.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Die landesweite Biotopkartierung ist in diesem Bereich veraltet. Bei den Flächen im Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens handelt es sich um Grünland. Zu den Grünlandflächen wurde 2018 eine floristische Bestandserfassung durchgeführt. Danach handelt es sich <u>nicht</u> um arten- und strukturreiches Dauergrünland (geschütztes Biotop). Die Begründung wird im Kapitel „Artenschutzrechtliche Belange – Flora“ entsprechend ergänzt.
17.8	Allgemeines	17.8
17.8.1	Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.	17.8.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt
17.8.2	Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de .	17.8.2 Vielen Dank für den Hinweis, dieser wird berücksichtigt . Das fertige Abwägungsergebnis wird dem Kreis über die angegebene E-Mail übermittelt.

18.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Robert-Schade-Str. 24, 23701 Eutin (12.07.2022)	18.
18.1	Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass Belange der Forstbehörde bzw. der gesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes von den Planungen nicht betroffen sind. Es bestehen keine weiteren Bedenken oder Hinweise.	18.1 Vielen Dank für den Hinweis, dieser <u>wird berücksichtigt</u>

ANLAGE

Anlage 1: Bestandsplan Telekom – Burg auf Fehmarn